

**Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Walkenried ist für den Teilbereich der Ortslage Zorge als Luftkurort staatlich anerkannt.
Die Gemeinde Walkenried erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zum Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen) einen Gästebeitrag. Sie kann sich dabei Dritter bedienen. Zum Aufwand rechnen auch die Kosten die einem Dritten entstehen, die die Gemeinde Walkenried aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, diesem zu erstatten hat.
Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gästebeitragsfinanzierten Einrichtungen und Veranstaltungen durch ihre Einwohner und durch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben und ohne eine Unterkunft zu nehmen, einen Anteil von 25 v.H. des Gesamtaufwandes. Der so geminderte Aufwand soll zu 15 % aus sonstigen Entgelten und zu 85 % aus Gästebeiträgen gedeckt werden.
- (3) Die GLC Glücksburg Consulting AG (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22763 Hamburg (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages zu ermitteln, die Gästebeiträge zu berechnen, die Rechnungen auszufertigen und zu versenden.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder zum Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Personen, die sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwoh-

nungsinhaber). Dies gilt insbesondere auch für ein Zweithaus, Sommerhaus, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.

- (4) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechts, ist die Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Ehegatten bzw. Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

- (1) Der Gästebeitrag wird als Tagesgästebeitrag oder als Jahresgästebeitrag erhoben.
- (2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Tagesgästebeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,00 Euro,

2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,50 Euro.

- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag nach Abs. 4 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert.
- (4) Der Jahresgästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping und Wohnmobilplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresgästebeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- und Wohnmobilplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahresgästebeitrags wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 30,00 Euro,

2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
15,00 Euro.

§ 4 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

2. jede 4. und jede weitere Person einer Familie

3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

(2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

1. Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 v. H. beträgt.

2. Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.

(3) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die dem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen, sowie Personen, die in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und die ihrem gemeinsamen Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und Beitragsschuld

(1) Hinsichtlich des Tagesgästebeitrages entstehen Beitragspflicht und –schuld mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Aufenthaltsdauer (Erhebungszeitraum).

(2) Hinsichtlich des Jahreskurbeitrags entstehen Beitragspflicht und Beitragsschuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im Übrigen mit Begründung des Nutzungsrechts im Sinne von § 2 Abs. 4. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahreskurbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 6 Beitragshebung, Fälligkeit und Gästekarte

(1) Für den Gästebeitrag besteht eine Bringschuld. Der Tagesgästebeitrag ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist Information der Gemeinde Walkenried in Sorge, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.

Die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrags erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren oder einen registrierten,

fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine erfolgt durch die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried in Zorge.

(2) Für die Anmeldung sowie die Berechnung und Einziehung des Gästebeitrages sind vom Gästebeitragspflichtigen folgende Angaben zu erteilen:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung
- Angaben zu den Familienangehörigen
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben.

(3) Ist der Gästebeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Tagesgästebeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Tourist-Info Zorge zu entrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Jahresgästebeitragspflichtigen haben der Gemeinde Walkenried folgende Angaben zu erteilen:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung
- Familienstand
- Angaben zu den Familienangehörigen
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

(5) Der Jahresgästebeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahresgästebeitrag jeweils am 2. Januar des Erhebungsjahres fällig.

(6) Als Nachweis zur Erfüllung der Gästebeitragspflicht werden Gästekarten ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Sie sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tagesgästekarte enthält Vor- und Familiennamen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen, die Jahresgästekarte das Jahr der Gültigkeit, den Vor- und Familiennamen, und die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen. Für verloren gegangene Tages- und Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.

(7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden 25,00 Euro berechnet.

(8) Erfolgt die Einziehung des Gästebeitrags gem. § 7, so erhält der Wohnungsgeber eine Beitragsanforderung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Gästebeitrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuführen.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet

- andere Personen beherbergen
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen
oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots-
liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

sind verpflichtet:

1. den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Tourist-Info der Gemeinde Walkenried in Sorge am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuliefern. Für die Anmeldung sind die zur Verfügung gestellten Meldevordrucke als Durchschreibesatz zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben enthalten.

Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter, die dritte Ausfertigung ist die Gästekarte und ist dem Gästebeitragspflichtigen vom Vermieter auszuhändigen.

Diese Meldevordrucke werden von der Tourist-Info der Gemeinde Walkenried in Sorge den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Gästebeitragspflichtigen unmittelbar nach Ankunft eine Gästekarte auszuhändigen und den für die Abrechnung vorgesehenen Meldevordruck spätestens am nächsten Werktag der Tourist-Info der Gemeinde Walkenried in Sorge vorzulegen. Die Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die Gemeinde Walkenried vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.

2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste - auch die lt. § 4 Abs. (1) 1 und 2 sowie Abs. (2) von der Beitragspflicht befreit sind - am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird.

3. auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

5. Ersatzgästekarten für aufgenommene Gäste auszustellen.

(2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.

Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben die Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. Als Nachweis sind die in der Tourist-Information ausgegeben „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und von diesem als Gästeverzeichnis (Abs. 1 Ziffer 2)

aufzubewahren.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.
- (6) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information anzuzeigen.

§ 8

Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information entsprechend § 7 Abs. 6 erfolgt ist.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber. Der Wohnungsgeber ist dann verpflichtet den zurückbezahlten Betrag dem Gästekarteninhaber auszuhandigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen auf der zurückgegebenen Gästekarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Jahreshäufige Beiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahreshäufigen Beiträgen ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu stellen.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, hat dies der Gemeinde Walkenried zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers.

- (2) Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebetrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Samtgemeinde Walkenried vom 19.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.10.2014 außer Kraft.

Walkenried, den 21.12.2017


Dieter Haberlandt
Bürgermeister

